

UN-Behindertenrechtskonvention als Leitlinie der Sozialpolitik

Mit dem internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - kurz UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - wurden in Österreich 2008 neue Standards für die gleichgestellte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen. Oft gelten sie jedoch nur theoretisch und werden auf Länder- und Gemeindeebene noch ungenügend umgesetzt. **Norbert Kramer, VertretungsNetz - Sachwalterschaft**

Da Österreich bei der Ratifizierung einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anmerkte, kann das hier formulierte Recht, beispielsweise auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art 12 UN-BRK), nicht von einer Einzelperson gegenüber dem Staat eingeklagt werden. Vorerst bleibt es damit eine moralische Verpflichtung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen.

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention durch den Einwilligungsvorbehalt von vielen als zahnlos eingestuft wird, erzielt dieser internationale Vertrag trotzdem steigende Wirkung und erzeugt Umsetzungsdruck. Dies wird nicht zuletzt durch die wiederkehrenden Überprüfungen der Fortschritte zur Umsetzung durch das eigens geschaffene Prüfungskomitee der Vereinten Nationen erreicht. Österreich erhielt 2013 im Zuge der Staatenprüfung 58 Empfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK aufgetragen. Innerstaatlich werden die Umsetzungsschritte durch den unabhängigen Bundes-Monitoringausschuss sowie durch die nun in fast allen Ländern eingerichteten Landes-Monitoringausschüsse überwacht, die Defizite benennen und Fortschritt einmahnen. Der Nationale Aktionsplan sollte ebenfalls als Motor dienen, leider fehlt hier noch der nötige Nachdruck und die Umsetzung in den Bundesländern.

Für die Sozialpolitik auf Länderebene sind neben den programmatischen allgemeinen Grundsätzen und Verpflichtungen viele spezifische Rechte (Artikel 5 bis 30) eine Richtschnur menschenrechtskonformer Umsetzung. Beispielsweise Artikel 6, der notwendige Maßnahmen einfordert, um die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu beseitigen. Die Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren wird zumindest als bauliche Barrierefreiheit nach 10-jähriger

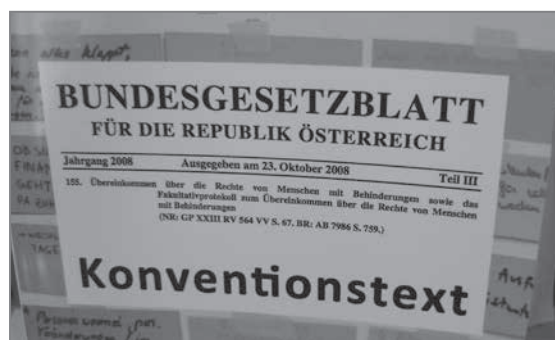


Foto: Norbert Kramer

Übergangsfrist zunehmend wahrgenommen und umgesetzt. Zugangshindernisse zu beseitigen, bedeutet aber auch, Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Hier gibt es gelungene Ansätze von leicht verständlichen Texten (Leicht Lesen-Umsetzung), von Anträgen und sogar von Bescheiden in Leicht Lesen Version (LL). Eine Ausweitung der Zugänglichkeit von Informationen ist insbesondere im Behördenverfahren unerlässlich. Dabei darf es nicht nur bei LL-Texten bleiben, sondern auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen müssen barrierefreien Informationszugang erhalten.

Das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannte Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft stellt vermutlich die zentrale Herausforderung für Länder und Gemeinden dar. Denn die Konvention schließt dezidiert gemeindenaher Einrichtungen mit ein. Unabhängige Lebensführung bedeutet für Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt die Möglichkeit zu haben, den eigenen Aufenthaltsort selbst zu wählen und auch zu entscheiden, wo und mit wem gewohnt wird. Die Realität kann mit diesen Anforderungen bisher kaum in Einklang gebracht werden. Die Konvention hält fest, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Daraus ergibt sich ein klarer Auftrag zur De-Institutionalisierung. Folgerichtig wird die Persönliche Assistenz zum Schlüsselement unabhängiger Lebensführung, damit ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft und unter Einbeziehung in die Gemeinschaft glückt.

Gerade in Zusammenhang mit Artikel 19 der UN-BRK muss mit dem verbreiteten Irrtum aufgeräumt werden, dass die Konvention nur für eine bestimmte Altersgruppe Rechte absichert. Nein, die UN-BRK unterliegt keiner Al-

terseinschränkung und hat daher die Rechte von Kindern mit Beeinträchtigungen ebenso im Fokus, wie die Rechte von älteren Menschen. Damit ist klargestellt, dass die Intention ebenso im Seniorenbereich Anwendung finden muss: selbstbestimmtes Leben im Alter und De-Institutionalisierung, die durch personenbezogene Unterstützung ermöglicht wird.

Praxisrelevant sind diese Überlegungen jeden Tag. Beispielsweise, wenn der 24jährige Markus Müller im privaten Bereich Persönliche Assistenz benötigt, um am gesellschaftlichen Leben wirklich selbstbestimmt teilhaben zu können. Herr Müller arbeitet in einem Betrieb für Menschen mit Beeinträchtigungen und kann in diesem Rahmen auf die notwendige Unterstützung vertrauen. Weiteren Bedarf an Unterstützung gibt es auch beim Arbeitsweg, etwa bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Auch zur Erhaltung der eigenen kleinen Wohnung wird Unterstützung benötigt. Persönliche Assistenz wird als Möglichkeit gesehen, notwendige Erledigungen zu delegieren, da dies auf Grund der Einschränkung nicht selbständig umgesetzt werden kann. Für die Haushaltsführung gibt es unzählige kleine „Alltagsaufgaben“, die im Rahmen der Persönlichen Assistenz delegiert werden können – vom Zubereiten der Mahlzeiten bis zum Auswechseln der Lampen. Kinobesuche, Treffen mit Freunden und Sportveranstaltungen stellen ohne Persönliche Assistenz fast unüberwindbare organisatorische Herausforderungen dar. Immer wieder ist Herr Müller Bittsteller, der auf das Wohlwollen von hilfreichen Freunden angewiesen ist. Persönliche Assistenz im Privatbereich steht nur in den Bundesländern Oberösterreich und Wien systematisch, wenn auch vom Umfang her eingeschränkt, zur Verfügung. Menschen mit intellektuellen oder psychischen Behinderungen bleiben ohnehin – noch – ausgeschlossen. Damit wird die Teilhabe unterbunden, die Konvention nicht umgesetzt. Über Jahre wird dieses damit entstandene Defizit an Teilhabe vermutlich so groß, dass wohlwollende Empfehlungen nach Übersiedlung in eine stationäre oder teilbetreute Einrichtung folgen werden. Beispiele für diese absehbare Entwicklung und damit der massiven Einschränkung von Selbstbestimmung gibt es genügend.

Das definierte Recht für Menschen mit Beeinträchtigungen, wie alle anderen Menschen zu wählen, mit wem und wo sie wohnen, hat natürlich nur Sinn, wenn dieser Zugang zu den Unterstützungsdiensten aktiv betrieben wird. Diese sogenannte Zugangsverschaffungspflicht wird ausdrücklich festgeschrieben und fordert beispiels-

”

Unabhängige Lebensführung bedeutet für Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt die Möglichkeit zu haben, den eigenen Aufenthaltsort selbst zu wählen und auch zu entscheiden, wo und mit wem gewohnt wird. Die Realität kann mit diesen Anforderungen bisher kaum in Einklang gebracht werden.

weise den Zugang zu Persönlicher Assistenz. Für Herrn Müller (Beispiel oben) würde dies bedeuten, dass die Bezirksverwaltungsbehörde aktiv die Umsetzung der notwendigen Unterstützung einleitet. Damit ist auch eine Neugestaltung des Verwaltungsvorgangs notwendig, da bisher zu sehr das Gewähren einer Leistung und zu wenig die verpflichtende Umsetzung notwendiger Unterstützungen im Mittelpunkt steht. Die Bedarfskoordinatoren nach oö Chancengleichheitsgesetz sind erste, wenn auch angesichts fehlender Angebote noch sehr eingeschränkte Schritte in diese Richtung.

Die in Artikel 19 UN-BRK vorgezeichnete Aufgabe der De-Institutionalisierung erfordert ein völliges Umdenken für die Landes-Sozialpolitik. Zumindest sehr große Pflege- oder Behinderteneinrichtungen sind unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr haltbar. Die Landespflege- und Betreuungszentren in Oberösterreich bedürfen ebenfalls dringend einer alternativen Planung, wie dies beispielsweise bereits für Schloss Cumberland mit dem projektierten Neubau kleiner Wohngruppen-Einheiten begonnen wurde. Einer „gemischten Nutzung“, also durch Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, ist dabei der Vorzug zu geben. Auch im Seniorenbereich muss der Grundsatz ambulant vor stationär – und damit mit erhöhter Selbstbestimmung – weiter vorangetrieben werden. Jede Sanierung, jeder Umbau und besonders jeder Neubau dieser Einrichtungen sollte als Startsignal für grundlegende Neuorientierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genutzt werden. Damit ist auch endlich Schluss mit den elendlangen Wartelisten und unwürdigen Unterstützungsdefiziten.

Es bedarf also weiterer intensiver Anstrengungen. Der Verzicht Österreichs auf den die Umsetzung der UN-BRK bisher blockierenden Einwilligungsvorbehalt könnte Motor für rasche Fortschritte sein. Alternativ wäre die Übernahme einzelner Bestimmungen in einfachgesetzliche Regelungen denkbar. Hier ist der Gesetzgeber gefordert! Und daran soll er laufend und von möglichst vielen Menschen der Zivilgesellschaft erinnert werden.

Norbert Krammer

ist Bereichsleiter bei VertretungsNetz-Sachwalterschaft, Mitglied im Armutsnetzwerk OÖ und Teil der BMS-Monitoring-Gruppe der Armutskonferenz.

